



Jürgen Koppelin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parl. Geschäftsführer der FDP-Bundestagsfraktion
FDP-Landesvorsitzender Schleswig-Holstein

Platz der Republik 1
11011 Berlin

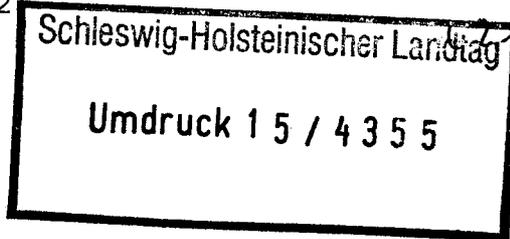
Dienstgebäude:

Jakob-Kaiser-Haus, Dorotheenstraße 101
Telefon (030) 227 – 7 55 29
Fax (030) 227 – 7 69 18
e-Mail juergen.koppelin@bundestag.de

Jürgen Koppelin, MdB · Platz der Republik 1 11011 Berlin

An den Vorsitzenden des
Sozialausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Andreas Beran
Postfach 7121

24171 Kiel



24576 Bad Bramstedt

Lehmbarg 3
Telefon (04192) 89 81 32
Fax (04192) 8 18 08
e-Mail juergen.koppelin@wk.bundestag.de

Homepage

<http://www.juergen-koppelin.de>

Berlin, den 11. März 2004/Be

Jugendaufbauwerk in Schleswig-Holstein - Resolution des Sozialausschusses

Sehr geehrter Beran,

herzlichen Dank für die Übersendung der Resolution „Jugendaufbauwerk in Schleswig-Holstein“ des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein herrscht derzeit eine dramatische Situation für die jungen Menschen unter 25 Jahren. Offiziell sind fast 18.000 Jugendliche arbeitslos gemeldet, dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 10,9%. Nicht in der offiziellen Statistik ausgewiesen sind dabei die Jugendlichen, die sich derzeit in verschiedenen Weiterbildungs-, Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen befinden.

Diese mitberücksichtigt haben wir heute in Schleswig-Holstein eine vergleichbare Situation wie im Dezember 1949: Damals waren rund 20.000 Jugendliche arbeitslos gemeldet.

Aus dieser Situation heraus wurde 1949 von Seiten des Landes Schleswig-Holstein das Gesetz über das Jugendaufbauwerk verabschiedet. Ziel des Gesetzes war es, jungen Menschen durch ein „Vorschaltjahr“ sozial zu stabilisieren, eine gesellschaftliche Orientierung zu geben und beruflich zu prägen. Darüber hinaus sollten die Jugendaufbauwerke die Jugendlichen vor Instabilität und Perspektivlosigkeit aufgrund der drohenden Arbeitslosigkeit bewahren, die nach dem Krieg herrschte.

Seit dem leisten die 20 Jugendaufbauwerke mit ihren heute rund 600 Voll- und Teilzeitbeschäftigten und 3.862 Plätzen in Schleswig-Holstein einen wichtigen Beitrag, um besondere Härten für benachteiligte Jugendliche zu lindern.

Auf der Grundlage des SGB III wurde das Jugendaufbauwerk in enger Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeit, bzw. mit der heutigen Bundesagentur für Arbeit, zu einer berufsfördernden Einrichtung.

Zwar verfolgen die Einrichtungen der Jugendaufbauwerke vorrangig soziale Belange und damit keine erwerbswirtschaftlichen Ziele, doch eben auch die Integration von Jugendlichen in den 1. Arbeitsmarkt. Damit steht das Jugendaufbauwerk in direkter Konkurrenz zu anderen privaten Anbietern auf dem Aus- und Weiterbildungsmarkt, die ebenfalls berufsfördernde Maßnahmen anbieten und muss sich an der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A, messen lassen.

Im Gegensatz zu privaten Anbietern haben die Einrichtungen des Jugendaufbauwerks entscheidende Wettbewerbsvorteile, da diese vom Land Schleswig-Holstein Zuschüsse erhalten, mit der Öffentlichen Hand als Gewährsträger Vorteile bei der Vergabe von Krediten haben und darüber hinaus oftmals steuerliche Vorteile genießen.

Demnach ist die Kalkulation des Jugendaufbauwerkes bei der öffentlichen Vergabe von Aufträgen eine andere als die von privaten Trägern. Schon allein deshalb musste das Oberlandesgericht Düsseldorf aus formalen Gründen feststellen, dass hier eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt und die Einrichtungen des Jugendaufbauwerkes deshalb an der öffentlichen Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr teilnehmen können.

Die Jugendaufbauwerke leisten aber in unserem Land eine ungeheuer wichtige Aufgabe. Deshalb ist es umso wichtiger, durch entsprechende Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Institution Jugendaufbauwerk in Schleswig-Holstein auch weiterhin erhalten bleibt und sich den geänderten Anforderungen stellt. Bereits vor zehn Jahren (im Februar 1994) wurde aufgrund der Kleinen Anfrage von Christel Aschmoneit-Lücke (Drs.: 13/1711) deutlich, dass in der Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit, die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen – also auch die der Einrichtungen des Jugendaufbauwerkes – nach der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A, zu vergeben, eine Existenzgefährdung liegen könnte. Gleichzeitig wurde dargestellt, dass die Entscheidungsfreiheit des Arbeitsamtes bei der Vergabe liegt, zwischen einer einjährigen Vertragsdauer bei jährlicher neuer Ausschreibung und „Freihändiger Vergabe“ für längstens drei Jahre.

Um so mehr sind die in der Begründung des Urteils des OLG Düsseldorf genannten Lösungswege zu nutzen.

Das können z.B. sein:

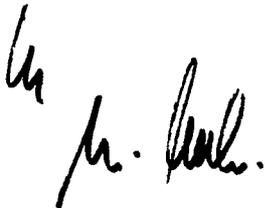
- Auftragserteilung der Bundesagentur für Arbeit im Wege der so genannten „freihändigen Vergabe“, die für Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Nr. 4 Buchstabe o VOL/A als Privilegierung der in § 7 Nr. 6 VOL/A genannten Einrichtungen vorgesehen ist.

- Ausgliederung der Angebote des Jugendaufbauwerks in eine eigenständige private Organisationsform, mit denen das Jugendaufbauwerk am Ausschreibungsverfahren teilnehmen möchte.
- Überführung der Trägerstrukturen insgesamt in eine neue Rechtsform, die dann vergaberechtlich unproblematisch ist.

Vor dem Hintergrund, dass die berechtigten Interessen privater Anbieter auf einen fairen Wettbewerb angewiesen sind und andererseits Angebote von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die nicht primär auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet, aber von regionalpolitischer Bedeutung sind, müssen schnellstmöglich Lösungen gefunden werden.

Deshalb unterstützt die FDP die Resolution.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. ...' with a stylized flourish.

Anlage (1)



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – MinisterIn für Arbeit, Soziales,
Jugend und Gesundheit –

Bildungseinrichtungen des Jugendaufbauwerkes

1. Ist es zutreffend, daß die Existenz von Bildungseinrichtungen des Jugendaufbauwerkes in Schleswig-Holstein gefährdet ist?

Die weitere Existenz von Bildungseinrichtungen des Jugendaufbauwerkes ist in Zukunft vor allem abhängig von der Bereitschaft der Bundesanstalt für Arbeit, auch weiterhin und im bisherigen Umfang Bildungsmaßnahmen an die einzelnen Einrichtungen des Jugendaufbauwerkes (JAW) zu vergeben. Eine restriktivere Vergabe kann die Existenz von einzelnen Bildungseinrichtungen gefährden.

2. Wenn ja,
 - a) welche Gründe haben zu der Gefährdung geführt?
 - b) welche Einrichtungen sind konkret betroffen?

a):

1. Die Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit, die Kostenverhandlungen für die 28 Einrichtungen des Jugendaufbauwerkes nicht mehr zentral zwischen Landesarbeitsamt Nord und Ministerium für

Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit führen zu lassen. Sie werden ab dem Lehrgangsjahr 1994/95 zwischen dem jeweils örtlich zuständigen Arbeitsamt und örtlichem JAW-Träger geführt werden.

2. Die Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit, die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein – also auch die des JAW – nach der Verdingungsordnung Leistungen/Teil A (VOL/A) zu vergeben.

Die Entscheidungsfreiheit des Arbeitsamtes bei der Vergabe liegt zwischen

- einjähriger Vertragsdauer bei jährlicher erneuter Ausschreibung und
- „Freihändiger Vergabe“ für längstens drei Jahre.

3. Die strikte Sparpolitik der Bundesanstalt für Arbeit.

b):

Zur Zeit ist eine Einrichtung bekannt, die voraussichtlich nicht mehr durch die Berufsberatung mit Jugendlichen zur Durchführung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme belegt werden wird.

Die Berufsberatung prüft nach Darstellung des betroffenen örtlichen Trägers die Zuweisung einer anderen Zielgruppe.

3. Wann sind gegebenenfalls die Kommunalverwaltungen/Selbstverwaltungen der betroffenen Gemeinden und Städte von der neuen rechtlichen/finanziellen Situation benachrichtigt worden?

Mit Schreiben vom 3. Mai 1993 (Eingang 7. Mai 1993) ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit erstmalig vom Landesarbeitsamt Nord über die vorgesehene Organisationsänderung in Kenntnis gesetzt worden.

Die örtlichen JAW-Träger wurden mit Erlassen vom 11. Juni 1993, 31. August 1993, 1. Oktober 1993 und 5. November 1993 in Kenntnis gesetzt bzw. über den jeweiligen Entwicklungsstand unterrichtet.

Gleichzeitig wurden und werden die nach dem Jahresfortbildungsprogramm für das JAW durchgeführten JAW-Leitungs-Seminare regelmäßig zur Weitergabe aktueller Informationen und zur Diskussion durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit genutzt.

Am 2. November fand im Kieler Schloß auf Einladung von Ministerin Moser eine Gesprächsrunde zwischen örtlichen JAW-Trägern, JAW-Lehrgangleitungen, dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord, den leitenden Berufsberatern der Arbeitsämter in Schleswig-Holstein und Staatssekretärin Dr. Bittscheidt-Peters statt.

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden mit Schreiben vom 11. Juni 1993, 1. September 1993 und 17. September 1993 über den

Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, bzw. über den jeweils neuen Sachstand unterrichtet.

4. Gibt es ein Konzept der Landesregierung, das die Aufrechterhaltung und Kontinuität der berufsvorbereitenden Ausbildung für den betroffenen Personenkreis gewährleistet?

Ja.

5. Wenn ja, welchen Inhalts?

1. Die Landesregierung wird den Auftrag nach § 2 des JAW-Gesetzes zur Leitung des JAW weiterhin wahrnehmen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Aufrechterhaltung und Förderung der Qualität der Arbeit und der Einrichtungen des JAW gelten.
2. Die Landesregierung hat trotz schwieriger Haushaltslage die Landeszuschüsse für 1994 in gleicher Höhe wie bisher erhalten können. Dies wird auch die Bestrebungen für die folgenden Haushaltsjahre kennzeichnen.
3. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit beabsichtigt, mit dem Landesarbeitsamt Nord eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, in der u.a. die Formen künftiger Zusammenarbeit geregelt und die Funktion des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit als überörtlicher JAW-Träger beschrieben werden wird.
4. Beratung und Fortbildung der JAW-Lehrgangslösungen und bei Bedarf auch der örtlichen Träger zur Vorbereitung auf die neuen Aufgaben werden durchgeführt.
5. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit wirkt bei Verhandlungen zwischen örtlichen Trägern und den zuständigen Arbeitsämtern mit, soweit das personell realisierbar ist.
6. Mittlerfunktion zwischen allen Beteiligten und Förderung des Zusammenhalts der Gesamt-Organisation JAW nimmt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit wahr.